

3. Bis zur Übernahme der Kontrolle dieses Vermögens durch den Kontrollrat oder eine seiner Behörden, werden sämtliche Befugnisse des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone hinsichtlich des auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmten Vermögens sowie der Leitung und Kontrolle der Gesellschaft hiermit dem Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone übertragen. Ermächtigung zur weiteren Übertragung von einzelnen oder sämtlichen Befugnissen wird hiermit gegeben. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sind der Stellvertreter des Militärgouverneurs der Amerikanischen Zone oder von ihm beauftragte oder ermächtigte Personen hinsichtlich des betroffenen Vermögens den deutschen Gesetzen nicht unterworfen.

4. Bei der Ausübung dieser Befugnisse dienen dem Stellvertreter des Militärgouverneurs oder den von ihm beauftragten oder ermächtigten Personen hinsichtlich dieses Vermögens die in der Präambel aufgeführten allgemeinen oder im folgenden aufgeführten besonderen Ziele als Richtlinien, und diese können alle die Maßnahmen treffen, die sie zur Erreichung dieser Ziele für geeignet erachten:

- (a) den verwüsteten nicht feindlichen europäischen Ländern und den Vereinten Nationen auf Grund eines Programms der Hilfe, Rück-erstattung und Wiedergutmachung, das diesbezüglich aufgestellt werden kann, auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmte Vermögenswerte zur Verfügung stellen, insbesondere Laboratorien, Fabriken und Ausrüstungen zur Erzeugung von Chemikalien, synthetischem Öl und Kautschuk, Magnesium, Aluminium und sonstigen Nichteisenmetallen, Eisen und Stahl, Werkzeugmaschinen und schweren Maschinen;
- (b) alle auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmten und nicht gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a) übertragenen Vermögensteile vernichten, sofern sie zur Herstellung von Waffen, Munition, Giftgas, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsgerät oder von Teilen, Zusammensetzungen oder Beimischungen für die genannten Gegenstände geeignet sind und nicht zu den Typen gehören, die in den in Deutschland zugelassenen Industriezweigen gewöhnlich gebraucht werden;
- (c) Eigentum sowie Fabriken und Ausrüstungen, die auf Grund dieser Anordnung beschlagnahmt und weder laut Absatz (a) und (b) übertragen oder vernichtet worden sind, aufteilen bzw. beauf-sichtigen.